



Stundung von Versorgungsbeiträgen

Dem Antrag eines Arbeitgebers auf Stundung der Versorgungsbeiträge kann das Versorgungswerk aus rechtlichen Gründen nicht entsprechen.

Im Versorgungswerk ist allein der Teilnehmer, also der/die Angestellte Schuldner der Versorgungsbeiträge. Eine Leistungsbeziehung zwischen Arbeitgeber und dem Versorgungswerk besteht nicht. Der Beitrag zum Versorgungswerk, also der Beitragszuschuss des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke gem. § 172 a SGB VI und der Anteil des Arbeitnehmers werden auf Anweisung des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber als Gesamtbeitrag an das Versorgungswerk gezahlt. In diesem Anweisungsverhältnis besteht zwischen dem Angewiesenen (Arbeitgeber) und dem Versorgungswerk als Empfänger der Zahlung keine Rechtsbeziehung.

Eine Stundungsvereinbarung ist damit zwischen Arbeitgeber und dem Versorgungswerk nicht möglich.

Die Stundungsregelung des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV, auf die im Schreiben des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen vom 24.03.2020 und in Presseveröffentlichungen Bezug genommen wird, findet im Versorgungswerk keine Anwendung, weil der Arbeitgeber in keiner Rechtsbeziehung zum Versorgungswerk steht und nur der Teilnehmer Schuldner der Versorgungsbeiträge ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise gerade sicherstellen sollen, dass die Sozialabgaben für die Angestellten der Betriebe weiterhin gezahlt werden.

Zur Sicherstellung der Liquidität des Arbeitgebers sind Regelungen und Maßnahmen von Bund und Ländern verabschiedet worden, über die man sich auf den einschlägigen Internetseiten informieren kann.

Deshalb haben auch Stundungsvereinbarungen mit den Krankenkassen, als Einzugsstelle der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Voraussetzung, dass vorrangig die mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld, vgl. BGBl. Teil I vom 14. März 2020, S. 493 ff. sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterung der Kurzarbeitergeldverordnung (KOGV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin